

II-5336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 14. September 1988  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Zl. 21.891/95-1/1988

--  
Klappe - Durchwahl

2537/AB

1988 -09- 14

zu 2585/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr.PARTIK-PABLE,  
Dr.HAIDER an den Bundesminister für Arbeit  
und Soziales, betreffend Befreiung erheblich  
behinderter Kinder von der Rezeptgebühr  
(Nr.2585/J)

Die anfragenden Abgeordneten führen aus, daß gemäß § 136 Abs.3 ASVG (sowie den entsprechenden Bestimmungen der anderen Sozialversicherungsgesetze) für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers eine Rezeptgebühr in der Höhe von derzeit S 24,-- zu entrichten sei. Nicht eingehoben werden dürfe eine Rezeptgebühr bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten. Darüber hinaus sehe § 136 Abs.5 ASVG vor, daß der Versicherungsträger bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit von der Einhebung der Rezeptgebühr abzu- sehen hat, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien.

Behinderte zählen, so die anfragestellenden Abgeordneten,  
- sofern sie nicht Bezieher einer Ausgleichszulage oder einer in ähnlicher Höhe liegenden Leistung sind - nicht zu dieser begünstigten Gruppe. Erfahrungsgemäß gäbe es jedoch viele Menschen mit einer Behinderung, die dauernd ein oder mehrere Medikamente über ärztliche Anordnung einnehmen müssen. In vielen Fällen reichten auch sogenannte Großpackungen nicht aus,

- 2 -

wodurch es zu zahlreichen Arztkonsultationen und zu erheblichen Aufwendungen an Rezeptgebühr käme.

In diesem Zusammenhang verweisen die Abgeordneten noch darauf, daß Behinderte, für die Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes besteht, auf anderen Sektoren von einem Selbstbehalt ausgenommen seien. Es handle sich hiebei um den Kostenanteil bei Heilbehelfen sowie um den Kostenzuschuß bei Hilfsmitteln bei körperlichen Gebrechen.

Den unterzeichneten Abgeordneten erscheint es daher gerechtfertigt, eine Befreiung dieses Personenkreises auch von der Rezeptgebühr ernsthaft zu prüfen bzw. durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen. In diesem Zusammenhang richten sie an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende Fragen:

- "1. Werden Sie im Rahmen der nächsten Änderungen der Sozialversicherungsgesetze vorschlagen, daß auch jene Personen von der Rezeptgebühr befreit werden, für die Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes besteht?
2. Welche Einnahmehausfälle würden sich für die einzelnen Krankenversicherungsträger durch eine solche Maßnahme ergeben?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 31 Abs.3 Z.21 ASVG erlassenen Richtlinien für

- 3 -

die Befreiung von der Rezeptgebühr enthalten in den §§ 1 bis 4 einen Katalog der Personengruppen, die entweder von vornherein von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind oder die auf Antrag von der Entrichtung befreit werden können. § 1 enthält diejenigen Personengruppen, die kraft Gesetzes von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind. Durch § 2 der Richtlinien werden diejenigen Personengruppen von der Rezeptgebühr befreit, die eine die Krankenversicherung begründende Geldleistung beziehen, deren Höhe den Richtsatz nicht überschreitet. Nach § 3 der Richtlinien sind auf Antrag von der Entrichtung der Rezeptgebühr Personen zu befreien, die ein anderes als im § 2 der Richtlinien aufgezähltes Einkommen beziehen, das den Richtsatz nicht überschreitet. Ferner ist eine Befreiung von der Rezeptgebühr zu bewilligen, wenn ein Versicherter (Angehöriger, für den ein Leistungsanspruch besteht) an Krankheiten oder Gebrechen leidet, durch die ihm erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen entstehen, sofern das Einkommen des Versicherten den Richtsatz zuzüglich des Betrages von S 900,-- nicht übersteigt. Gemäß § 4 der Richtlinien ist in anderen als den in den §§ 2 und 3 genannten Fällen eine Befreiung von der Rezeptgebühr zu bewilligen, wenn sich nach Prüfung der Umstände im Einzelfall herausstellt, daß eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine länger dauernde medikamentöse Behandlung notwendig ist, die im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten eine nicht zumutbare Belastung mit Rezeptgebühren zur Folge hätte.

Die Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr sind demnach so gestaltet, daß bei einem Einkommen (Familieneinkommen), das den Richtsatz nicht überschreitet, eine Befreiung ohne Rücksicht auf den Aufwand des Versicherten für Rezeptgebühren erfolgt, bei einem den Richtsatz übersteigenden Einkommen die Befreiung aber davon abhängig ist, ob durch Krank-

- 4 -

heiten oder Gebrechen bzw. durch eine länger dauernde medikamentöse Behandlung ein besonderer Aufwand an Rezeptgebühren entsteht. Soviel zur Rechtslage.

Was nun die Befreiung jener Personen von der Rezeptgebühr betrifft, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes besteht, so ist diese Frage schon in dem ähnlich gelagerten Fall der sogenannten "chronisch Kranken" geprüft worden.

Schon im Zuge der parlamentarischen Beratung des Initiativantrages Nr.64/A des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977 ist die Forderung erhoben worden, "chronisch Kranke" generell von der Rezeptgebühr zu befreien. Dieser Antrag hat keine Mehrheit gefunden. Dazu wurde mit Erlaß vom 9.2.1978, Zl.26.639/4-3/78, dem Hauptverband unter anderem folgendes mitgeteilt: Für die Befreiung von der Rezeptgebühr kann nicht maßgebend sein, ob jemand "chronisch krank" ist - was immer dieser Begriff beinhalten mag - sondern vielmehr ausschließlich die Antwort auf die Frage, ob ein Versicherter (Angehöriger eines Versicherten) einen überdurchschnittlich hohen Medikamentenbedarf hat und daher durch die Entrichtung der Rezeptgebühr finanziell ungleich stärker belastet ist als der Durchschnitt der anderen Kranken. Für die Befreiung von der Rezeptgebühr ist daher die alleinige Tatsache, daß jemand "chronisch krank" ist, nicht ausreichend, aber auch nicht erforderlich, weil sich eine überdurchschnittlich hohe finanzielle Belastung durch die Rezeptgebühr auch bei akuten Erkrankungen ergeben kann.

In anderem Zusammenhang wurde zur erhobenen Forderung, Mehrkinderfamilien und sogenannte "chronisch Kranke" von der Rezeptgebühr zu befreien unter anderem folgendes ausgeführt: Weder die Tatsache, daß in einer Familie mehrere Kinder vor-

- 5 -

haben notwendigerweise eine Belastung durch die Rezeptgebühr zur Folge, die unter Bedachtnahme auf die gegebenen Einkommensverhältnisse eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit begründet. Würde man derartige Personengruppen allgemein von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreien, dann hätte das zur Folge, daß auch Personen mit hohem Einkommen von der Rezeptgebühr befreit wären, ohne daß für sie ein wirtschaftlich ins Gewicht fallender Aufwand an Rezeptgebühren besteht.

Aus diesen Beispielen kann der Grundsatz abgeleitet werden, daß bei Personen, deren Einkommen den Richtsatz übersteigt, eine Befreiung von der Rezeptgebühr nur erfolgen kann, wenn die soziale Schutzbedürftigkeit die Folge eines erhöhten Aufwandes an Rezeptgebühren im Zusammenhang mit dem gegebenen Einkommen ist. Die geistige oder körperliche Behinderung einer Person ist keine diesen Grundsätzen adäquate Voraussetzung für die Befreiung von der Rezeptgebühr.

Der Umstand, daß Behinderte, für die Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes besteht, von der Entrichtung des Kostenanteiles für Heilbehelfe und Hilfsmittel (§§ 137 Abs.4 lit.a, 154 Abs.1 ASVG) befreit sind, ist darin begründet, daß Behinderte praktisch ausnahmslos einen erhöhten Bedarf an Heilbehelfen und Hilfsmitteln haben, was die diesbezügliche gesetzliche Regelung sachlich rechtfertigt. Die Behinderung eines Menschen hat aber nicht zwangsläufig einen erhöhten Aufwand für Rezeptgebühren zur Folge. Der soziale Schutz behinderter Personen außerhalb des Aufgabenbereiches der Krankenversicherung obliegt den verfassungsmäßig dazu berufenen Gebietskörperschaften.

- 6 -

Ich habe dennoch veranlaßt, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um Prüfung ersucht wird, ob die gegenständlichen Richtlinien um den genannten Personenkreis erweitert werden können.

Zur Frage 2:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, weil nicht festgestellt werden kann, wie hoch derzeit der Aufwand an Rezeptgebühren für diejenigen Kinder ist, für die Versicherte eine erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen.

Der Bundesminister:

